

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang  
National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language  
an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster  
vom 11.09.2009  
vom 10.05.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.09.2009 (AB Uni 38/2009, S. 2750 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 und ggf. Abs. 4 können auch noch während des ersten Studienjahres erworben werden. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 sind spätestens bei Einschreibung in den Studiengang nachzuweisen.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 19.04.2011.

Münster, den 10.05.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.05.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles